

BVGer D-5932/2016 vom 20. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5932_2016

FR: TAF D-5932/2016 du 20 avril 2017

IT: TAF D-5932/2016 del 20 aprile 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Zunächst ist auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs einzugehen. Die Beschwerdeführenden machen geltend, die ausführlichen Darlegungen der Beschwerdeführerin seien vom SEM nicht hinreichend gewürdigt worden. Die vorgebrachten Rügen zur Verletzung der Untersuchungsmaxime, der Begründungspflicht und des Willkürverbots sind in Anbetracht der Aktenlage jedenfalls nicht aus der Luft gegriffen. Ob die Gehörsverletzungen im geltend gemachten Ausmass tatsächlich

vorliegen, kann an dieser Stelle angesichts des vollumfänglichen Obsiegens der Beschwerdeführenden indes offen bleiben.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 5.1

Die Vorinstanz kommt bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe zum Schluss, es sei unglaubhaft, dass die Beschwerdeführerin die vorgebrachten Ereignisse in der geschilderten Art und Weise erlebt habe. Diese Einschätzung vermag nicht zu überzeugen. Es trifft zwar zu, dass bei der Angabe des Zeitpunkts, in welchem sie von der Chefin über ein weiteres bevorstehendes Verhör informiert worden sei, gewisse Ungereimtheiten in ihren Schilderungen auszumachen sind. Auf Nachfragen war sie aber in der Lage, diese weitgehend zu erklären (vgl. A 27/21 Antworten 138 ff.). Ferner machte sie im Zusammenhang mit den Umständen, unter welchen ein Bürokollege offenbar nicht mehr am Arbeitsplatz erschienen sei, allenfalls mehrdeutige Aussagen. Es ist sowohl von einer Entführung wie auch von seinem blossen Verschwinden die Rede. Auf Vorhalt war sie aber

auch hier in der Lage, eine Erklärung für die unterschiedliche Wortwahl zu geben (vgl. a.a.O. Antwort 127). Der weitere Vorhalt in der angefochtenen Verfügung, sie habe die Anzahl Verhöre unterschiedlich beziffert, vermag wiederum nicht zu überzeugen. Entgegen der vorinstanzlichen Erwägung gab sie auch bei der Anhörung zu Protokoll, es sei immer wieder zu Befragungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitstätigkeit und demnach zu mehr als dem einen Verhör vor der Ausreise gekommen (vgl. a.a.O. Antwort 125). Es ist also zu unterscheiden zwischen Abklärungen der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit ihrer generellen Arbeitstätigkeit und der spezifischen Befragung wegen des verschwundenen Mitarbeiters. In diesem Lichte besehen sind allfällige Ungenauigkeiten, was die Anzahl der Verhöre anbelangt, zu relativieren, zumal sich die Stelle im BzP-Protokoll vor der Erwähnung des Mitarbeiters durchaus auch auf (generelle) Einmischungen des Geheimdienstes in ihre Arbeitstätigkeit schon vor diesem Vorfall beziehen kann (vgl. A 12/11 S. 6). Unbesehen der nicht überzeugenden Interpretation des SEM ist ferner auf den bloss summarischen Charakter der Befragung hinzuweisen, was durchaus zu anderen Gewichtungen bei der Schilderung des Erlebten anlässlich der ausführlichen Anhörung führen kann. So gab sie dort an, als Beamtin auch mit (...) befasst gewesen zu sein. Soweit das SEM darin einen unglaublichen Nachschub erkennt, kann ihm wiederum nicht gefolgt werden. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass sie im Verlaufe ihrer langjährigen Anstellung mit verschiedenen Aspekten der Arbeit - sei es mit (...), (...), (...) oder mit dem Einspeisen ins Computersystem - beschäftigt war. In ihren Aussagen sind im Übrigen wiederholt Realkennzeichen und Detailinformationen enthalten (vgl. A 27/21 Antworten 19 ff., 40 ff. und 109 f). Ausserdem verkennt das SEM, dass sie bereits bei der BzP insofern ein gesteigertes Verfolgungsinteresse ihr gegenüber im Vergleich zu anderen Mitarbeitenden geltend machte, als sie auch dort von einem noch bevorstehenden Verhör sprach. Schliesslich gab sie den Zeitablauf respektive ihre Aktivitäten zwischen der Aufforderung, zu einem weiteren Verhör zu erscheinen, und der Ausreise grundsätzlich übereinstimmend zu Protokoll (vgl. a.a.O. Antworten 130 ff. und A 12/11. S. 7).

E. 5.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin insgesamt übereinstimmend schilderte, wegen eines dem Arbeitsplatz ferngebliebenen Arbeitskollegen gezielt in den Fokus der Sicherheitskräfte geraten, diesbezüglich verhört und wegen eines bevorstehenden zweiten Verhörs dem Arbeitsplatz ebenfalls fern geblieben zu sein. Entgegen der Einschätzung des SEM ist mithin von der Glaubhaftigkeit ihrer Kernvorbringen auszugehen. Ihre Aussagen werden durch die weitgehend gleich lautenden Aussagen ihres Ehemannes, welcher sich ausführlich und ebenfalls mit Realkennzeichen zu seinen Abklärungen im Zusammenhang mit dem Geheimdiensttermin äusserte, bestätigt (vgl. A 29/11 Antworten 21 ff.).

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist nicht nur die Arbeitstätigkeit der Beschwerdeführerin in F. _____ (zur dortigen Situation der Machtverhältnisse vgl. u.a. Bundesverwaltungsgerichtsurteil D-2115/2016 vom 17. Januar 2017, S. 12) als Beamtin des Regimes nicht fraglich, sondern auch die Situation, die die Beschwerdeführenden zur Ausreise motivierte, glaubhaft. Die Beschwerdeführerin vermittelte das Bild einer Person, welche tatsächlich im Dienst des Regimes stand, sich aber immer wieder vor Befragungen durch den Geheimdienst fürchtete, und wegen einer erneut bevorstehenden Befragung der Arbeit fern blieb und schliesslich ausser Landes floh. Ob bereits der Termin beim Geheimdienst für sie Asylrelevanz aufwies,

kann dabei offen bleiben. So ist unbestritten, dass sie ihre Dienststelle als Beamtin des Regimes unerlaubt verliess und einige Zeit später ausser Landes floh. Dass sie aufgrund ihrer Funktion geheimdienstlich registriert und beobachtet wurde, dürfte ebenfalls unbestritten sein. Das SEM erwägt in diesem Zusammenhang, dass Massnahmen des syrischen Regimes wegen unerlaubten Fehlens am Arbeitsplatz grundsätzlich als rechtsstaatlich legitim zu betrachten seien. Im Ansatz ist diese Sichtweise zu teilen, wobei die Bezeichnung "Rechtsstaat" bei Syrien aber offensichtlich Fragen aufwirft. Vorliegend ist glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin ein Amt bekleidete, im Rahmen dessen Ausübung sie immer wieder geheimdienstlich kontrolliert und überwacht wurde. Durch ihr plötzliches und unerlaubtes Fernbleiben dürften in Anbetracht der Einstellung und Vorgehensweise des Geheimdienstes Verdachtsmomente politischer Art gegen sie entstanden sein. Ihre geäusserte Befürchtung, wegen des Fernbleibens vom Amt als Oppositionelle eingestuft worden zu sein, und zwar bereits zu einem Zeitpunkt vor der Ausreise im Februar 2014, erscheint jedenfalls als subjektiv nachvollziehbar.

E. 5.4

Wie durch eine Vielzahl von Berichten belegt ist, gehen die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vor. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-5779/2013 [als Referenzurteil publiziert]). Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (a.a.O. E. 5.7.2).

E. 5.5

Somit hätte die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Wiedereinreise auch aus objektiver Sicht mit entsprechenden Sanktionen der Sicherheitskräfte zu rechnen, da anzunehmen ist, dass sie - unbesehen ihrer tatsächlichen politischen Haltung (vgl. dazu A 27/21 Antwort 148) - wegen ihrer unerlaubten Ausreise und ihres beruflichen Hintergrunds als Regimegegnerin registriert worden ist. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestünde offensichtlich nicht. Der Beschwerdeführer als Ehemann müsste namentlich aufgrund drohender Reflexverfolgung mit ähnlichen Sanktionen rechnen.

E. 5.6

Konkrete Anhaltspunkte für eine Asylunwürdigkeit der Beschwerdeführerin können den Akten nicht entnommen werden (vgl. a.a.O. u.a. Antworten 19 und 104). Auch beim Beschwerdeführer ist gestützt auf die bestehenden Akten kein asylunwürdiges Profil erkennbar.

E. 5.7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG wegen begründeter Furcht vor ernsthaften Nachteilen erfüllen. Ihren Kindern ist gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG Asyl zu gewähren.

E. 6

Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen. Das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden in der Schweiz Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel einzugehen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Febru-ar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der zum amtlichen Rechtsbeistand ernannte Rechtsvertreter hat für dieses Verfahren am 17. Oktober 2016 eine Kostennote eingereicht, welche als angemessen erscheint. Demnach ist die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung unter Berücksichtigung aller massgeblichen Faktoren auf gerundet Fr. 1700.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Der Anspruch auf das in gleicher Höhe zu bemessende Honorar für die amtliche Verbeiständung ist damit als gegenstandslos zu erachten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.